

An das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
–Familiengericht –
Möckernstraße 130
10963 Berlin

Datum: 19.01.2026

ANTRAG AUF ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG Nach § 1 Abs. 1 und 2 Gewaltschutzgesetz
(GewSchG)

–EILT! KINDESWOHLGEFÄHRDUNG –

Antragstellerin:

Victoria Reimer, geb. 14.03.2010 (minderjährig)
Wohnhaft: Wittenberger Str. 91, 12689 Berlin
– Gesetzlich vertreten durch den allein sorgeberechtigten Vater,
Christian Reimer –
Wohnhaft: Wittenberger Str. 91, 12689 Berlin

Antragsgegner:

Gabi Reimer (geb. Kießler), Wörlitzer Str. 2, 12689 Berlin
Lothar Kießler, Wörlitzer Str. 2, 12689 Berlin
Es wird beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche
Verhandlung – Folgendes zu beschließen:

Den Antragsgegnern wird untersagt, sich der Antragstellerin (Victoria Reimer) zu nähern, sie
anzusprechen oder Kontakt zu ihr aufzunehmen (auch nicht über Fernkommunikationsmittel).
Den Antragsgegnern wird untersagt, die Antragstellerin durch weitere missbräuchliche Strafanzeigen
oder behördliche Meldungen psychisch zu terrorisieren und ihre soziale Entwicklung (Schulbesuch) zu
gefährden.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR oder Ordnungshaft
bis zu 6 Monaten angedroht.

BEGRÜNDUNG:

1. Sachverhalt und Glaubhaftmachung

Die Antragstellerin ist 15 Jahre alt. Der Unterzeichner (Vater) hat das alleinige Sorgerecht. Die
Antragsgegnerin zu 1) ist die getrennt lebende Ehefrau des Vaters (Stiefmutter), der Antragsgegner zu
2) deren Vater. Es besteht keine biologische Verwandtschaft zur Antragstellerin.
Die Antragsgegner führen einen hochstrittigen Rosenkrieg gegen den Vater der Antragstellerin. Da sie
den Vater juristisch nicht brechen konnten, haben sie im Verlauf dieses streits, psychische Gewalt
gegen die minderjährige Antragstellerin ausgeübt.

1. Missbrauch des Strafrechts als psychische Gewalt

Bereits am 16.02.2025 erstattete Lothar Kießler unter Begründung eines zuvor angekündigten
Besuchs meiner Töchter Strafanzeige und Strafantrag. Gabi Reimer(geb. Kießler) erwähnte meine
Töchter in mehreren Ihrer Anzeigen und stellte im November 2025 zwei Anzeigen gegen meine
beiden Töchter Meine Erwachsene Tochter wird selbstständig rechtliche Schritte einleiten! Die
Vorwürfe sind haltlos und dienen erkennbar nur dazu, das Kind zu verängstigen und als Druckmittel
gegen den Vater zu nutzen.

Für ein Kind in diesem Alter ist der Status als „Beschuldigte“ in einem Ermittlungsverfahren eine
massive psychische Belastung. Die Antragstellerin leidet seitdem unter Angstzuständen,
Schlafstörungen und traut sich aus Angst vor weiteren Repressalien kaum noch in die Schule oder aus
dem Haus.

2 Chronische Suchtproblematik der Antragsgegnerin

Die Antragsgegnerin zu 1) leidet seit Jahren an einer unbehandelten Suchterkrankung (Drogen/Alkohol). Ihr Verhalten ist unberechenbar. Durch die Anzeigen und das Einbeziehen der Minderjährigen in ihre Wahnvorstellungen stellt sie eine konkrete Gefahr für das seelische Wohl des Kindes dar.

II. Rechtliche Würdigung

Das Verhalten der Antragsgegner erfüllt den Tatbestand der „Verletzung an der Gesundheit“ (hier: psychische Gesundheit) im Sinne des § 1 GewSchG.

Das gezielte Überziehen einer Minderjährigen mit grundlosen Strafanzeigen durch eine Stiefmutter und deren Vater stellt eine unzumutbare Belästigung und Psychoterror dar. Es liegt eine Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) vor, die ein sofortiges Einschreiten des Gerichts erfordert. Da das Amtsgericht (Abt. 164, RichterIn Neuhauß) in den Verfahren des Vaters untätig blieb, ist dieser gesonderte Schutzantrag für das Kind nun unumgänglich, um irreversible psychische Schäden abzuwenden.

Eidesstattliche Versicherung:

Der Vater der Antragstellerin versichert die Richtigkeit der gemachten Angaben an Eides statt.

Christian Reimer

